



Anhang 2

zu den Statuten
der biwog - Bieler Wohnbaugenossenschaft
vom 20.06.2014

Anpassung und Änderung der Artikel 15 „Genossenschaftsanteile“ und 18 „Mieterinpflichtanteilscheine“ sowie Aufnahme des neuen Artikels 18a „Depositenkasse“.



Gestützt auf Artikel 24 werden im Anhang 2 ergänzende Bestimmungen zu den vorliegenden Statuten angepasst bzw. geändert:

Art. 15 Genossenschaftsanteile

Pflichtanteilscheine ² Mitglieder, die Räumlichkeiten der Genossenschaft mieten, müssen zusätzlich zum Genossenschaftsanteil (vgl. Art. 7 Absatz 1) hinzu weitere Pflichtanteilscheine übernehmen.

Art. 18 Mieterinpflichtanteilscheine

Grundsatz ¹ Mitglieder, die Räumlichkeiten der Genossenschaft mieten, müssen zusätzlich zum Genossenschaftsanteil (vgl. Art. 7) der Genossenschaft Pflichtanteilscheine gewähren. Die Anteilscheine betragen maximal 20% der Anlagekosten der gemieteten Räumlichkeiten. Einzelheiten regelt der Vorstand.

² Die Pflichtanteilscheine können auch mit Mittel der beruflichen Vorsorge erworben werden.

Gemeinsames Mietverhältnis ³ Mieten mehrere Mitglieder gemeinsam Räumlichkeiten der Genossenschaft, können die für diese Räumlichkeiten zu gewährenden Pflichtanteilscheine auf diese Mitglieder in einem von ihnen gewählten Verhältnis (minimale Stückelung CHF 100.00) verteilt werden.

Verzinsung ⁴ Die Pflichtanteilscheine werden nicht verzinst.

Kündigung / Rückzahlung ⁵ Die Pflichtanteilscheine sind unkündbar, solange das Mitglied Räumlichkeiten der Genossenschaft mietet. Für die Rückzahlung gelten Art. 17 Absatz 4 und 5.

Ausnahmen ⁶ Kein Rückzahlungsanspruch besteht bei Pflichtanteilscheinen, die nach Art. 10 und 12 der Statuten von der Partnerin übernommen werden.

Verrechnung ⁷ Die Genossenschaft ist berechtigt, die ihr gegenüber dem ausscheidenden Mitglied zustehenden Forderungen mit dessen Guthaben aus den Genossenschaftsanteilen und den Pflichtanteilscheinen zu verrechnen.



Art. 20 Jahresrechnung und Geschäftsjahr

Grundsatz

¹ Die Jahresrechnung besteht aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang und wird nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung so aufgestellt, dass die Vermögens- und Ertragslage der Genossenschaft zuverlässig beurteilt werden kann. Sie enthält auch die Vorjahreszahlen. Massgebend sind die Art. 957 - 957a sowie 958 - 960e des Bundesgesetzes betreffend Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht) sowie die branchenüblichen Grundsätze. Leistungen von Bund, Kantonen und Gemeinden sind offen auszuweisen.

Gestützt auf Artikel 24 werden im Anhang 2 die nachfolgenden Bestimmungen in die vorliegenden Statuten aufgenommen:

Art. 18a Depositenkasse

Grundsatz

¹ Die Genossenschaft führt eine Depositenkasse.

² Die Depositenkassenführung ist Aufgabe des Vorstandes, der darüber ein Depositenreglement erlässt.